

MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRE DES
CS INVESTMENT FUNDS 2 - CREDIT SUISSE (LUX) GLOBAL PRESTIGE EQUITY FUND

Der Verwaltungsrat der CS Investment Funds 2 (die «**Gesellschaft**» oder kurz «**CSIF2**») informiert die Aktionäre hiermit über den Beschluss, eine Zusammenlegung durch Übernahme (die «**Zusammenlegung**») des **CS Investment Funds 2 – Credit Suisse (Lux) Global Prestige Equity Fund** (der «**übertragende OGAW**»), eines Subfonds der CSIF2, vorzunehmen, wobei der übertragende OGAW seine gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten am Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung auf den **Lombard Odier Funds – Global Prestige** (der «**übernehmende OGAW**»), einen Subfonds der Lombard Odier Funds («**LOF**» oder «**LOF Funds**»), eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*), die gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das «**Gesetz von 2010**») unterliegt, überträgt. Dafür erhalten die Aktionäre des übertragenden OGAW Aktien des übernehmenden OGAW.

Der Beschluss, den übertragenden OGAW mit dem übernehmenden OGAW zusammenzulegen, wurde vom Verwaltungsrat der CSIF2 und der LOF im Einklang mit den jeweiligen Gründungsunterlagen gefasst, insbesondere Kapitel 12 des Prospekts der CSIF2 (der «**Prospekt der CSIF2**») und Artikel 26 der Satzung der CSIF2 (die «**Satzung der CSIF2**») sowie Abschnitt 16 (g) und (i) des Prospekts der LOF (der «**LOF-Prospekt**») und Artikel 27 (g) und (i) der Satzung der LOF (die «**LOF-Satzung**»). Die Zusammenlegung wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 vorgenommen und wurde von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die «**CSSF**»), genehmigt.

Die Zusammenlegung tritt am 26. Juni 2018 (das «**Datum des Inkrafttretens**», d.h. die effektive Berechnung des NVW) auf Grundlage der Schlusskurse vom 25. Juni 2018 (das «**NVW-Datum**») in Kraft.

Sie müssen in Bezug auf dieses Schreiben keine Maßnahmen ergreifen, es sei denn, Sie wünschen dies. Wir ermutigen Sie jedoch, dieses Schreiben genau durchzulesen, da es Ihnen wichtige Informationen zur Verfügung stellt und Ihnen eine sachkundige Beurteilung in Bezug auf die Auswirkungen der Zusammenlegung auf Ihre Anlagen im übertragenden OGAW und Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Zusammenlegung ermöglicht.

Die nachfolgend und in den Anhängen verwendeten definierten Begriffe, die nicht in der vorliegenden Mitteilung festgelegt werden, haben je nach Kontext die im Prospekt der CSIF2 oder im LOF-Prospekt festgelegte Bedeutung. Der Prospekt der CSIF2 ist unter www.credit-suisse.com erhältlich und der LOF-Prospekt steht unter www.loim.com zur Verfügung

1. Zusammenfassung der wesentlichen Punkte der Zusammenlegung

1. Die Zusammenlegung tritt am 26. Juni 2018 in Kraft.

2. Der Hintergrund und die Begründung der Zusammenlegung sind in Abschnitt 3 unten dargelegt.
3. Der übertragende OGAW hört am Datum des Inkrafttretens auf zu existieren.
4. Im Zuge der Zusammenlegung werden Ihre Aktien am übertragenden OGAW gelöscht und Sie erhalten im Gegenzug Aktien des übernehmenden OGAW. In der vorliegenden Mitteilung findet sich in (i) **Anhang 1** eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der CSIF2 und der LOF, (ii) **Anhang 2** ein ausführlicher Vergleich der Merkmale des übertragenden OGAW und des übernehmenden OGAW und (iii) **Anhang 3** eine Gegenüberstellung zwischen den Aktien des übertragenden OGAW und den entsprechenden Aktien des übernehmenden OGAW sowie den Merkmalen dieser Aktien.
5. Abschnitt 5 unten enthält eine Beschreibung Ihrer Möglichkeiten in Bezug auf die Zusammenlegung, einschließlich insbesondere Ihr Recht, die kostenfreie Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Aktien am übertragenden OGAW vor der Zusammenlegung zu beantragen.
6. Der übertragende OGAW steht bis zum 15. Juni 2018 15 Uhr luxemburgischer Zeit für den regulären Handel zur Verfügung.
7. Etwaige Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge für den übertragenden OGAW, die nach diesem Datum eingehen, werden nicht bearbeitet.
8. Ab dem 26. Juni 2018 werden die Aktionäre des übertragenden OGAW zu Aktionären des übernehmenden OGAW.
9. Bitte beachten Sie, dass die Zusammenlegung steuerliche Konsequenzen für Sie haben kann. Sie sollten Ihren Steuerberater bezüglich der Auswirkungen der Zusammenlegung auf Ihre individuelle steuerliche Lage zurate ziehen.

2. Identifizierung der an der Zusammenlegung beteiligten Organismen für gemeinsame Anlagen

Die CSIF2 und die LOF weisen die folgenden gemeinsamen Merkmale auf:

- (i) sie wurden in Form von Aktiengesellschaften (*sociétés anonymes*) gemäß dem Gesetz von 1915 gegründet und sind beide als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) mit mehreren Subfonds organisiert;
- (ii) sie gelten im Sinne von Teil I des Gesetzes von 2010 als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW»);
- (iii) sie haben eine Verwaltungsgesellschaft ernannt: im Falle der CSIF2 ist die Verwaltungsgesellschaft die Credit Suisse Fund Management S.A. («**CSFM Verwaltungsgesellschaft**») und im Falle der LOF die Lombard Odier Funds (Europe) S.A. («**LOFE Verwaltungsgesellschaft**»).

Anhang 1 der vorliegenden Mitteilung legt die wesentlichen Merkmale der CSIF2 und der LOF fest.

Der übernehmende OGAW ist derzeit inaktiv und wird am Datum des Inkrafttretens im Zuge der Zusammenlegung aufgelegt.

3. Hintergrund und Begründung der Zusammenlegung

Der Beschluss der Verwaltungsräte der CSIF2 und der LOF, mit der in Betracht gezogenen Zusammenlegung fortzufahren, erfolgt im Zuge der Restrukturierung der von der CSFM Verwaltungsgesellschaft verwalteten Produktpalette infolge einer Verkleinerung des Angebots an Anlageprodukten und der strategischen Entscheidung der LOFE Verwaltungsgesellschaft, ihr Angebot an Anlageprodukten zu diversifizieren.

4. Erwartete Folgen der Zusammenlegung für die Aktionäre des übertragenden OGAW

Am Datum des Inkrafttretens überträgt der übertragende OGAW seine gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden OGAW. In der Folge werden Aktionäre des übertragenden OGAW im Umtausch gegen Aktien des übertragenden OGAW zu Aktionären des übernehmenden OGAW.

In Anhang 2 der vorliegenden Mitteilung findet sich ein ausführlicher Vergleich der Merkmale des übertragenden OGAW und des übernehmenden OGAW. Insbesondere weisen der übernehmende OGAW und der übertragende OGAW eine ähnliche Anlagepolitik auf, wobei sie hauptsächlich in globale Anbieter von Luxus- und Prestige-Produkten oder -Dienstleistungen anlegen. Der übernehmende OGAW wird vom selben Anlageteam verwaltet: das Team des übertragenden OGAW wird vom Anlageverwalter des übernehmenden OGAW übernommen.

Mit Ausnahme von Aktien der Klasse EUR E B erhalten Sie für jede Aktie des übertragenden OGAW eine Aktie des übernehmenden OGAW einer bestimmten Klasse und Art und gegebenenfalls in derselben alternativen Währung, in der sie die Aktie des übertragenden OGAW gehalten haben. Der Wert der erhaltenen Aktie stimmt mit dem Wert der entsprechenden Aktie des übertragenden OGAW überein. Im Falle von Aktien der Klasse EUR E B erhalten Sie eine Anzahl an oder einen Bruchteil von Aktien (noch nicht festgelegt) des übernehmenden OGAW einer bestimmten Klasse und Art und gegebenenfalls in derselben alternativen Währung, in der sie die Aktie des übertragenden OGAW gehalten haben. Der Wert der erhaltenen Aktie stimmt mit dem Wert der entsprechenden Aktie des übertragenden OGAW überein.

In Anhang 3 der vorliegenden Mitteilung findet sich eine Gegenüberstellung zwischen den Aktien des übertragenden OGAW und den entsprechenden Aktien des übernehmenden OGAW sowie den Merkmalen dieser Aktien.

Die von Ihnen gehaltenen Aktien des übertragenden OGAW werden daraufhin gelöscht.

Der übertragende OGAW hört am Datum des Inkrafttretens auf zu existieren.

5. Informationen für und Rechte der Aktionäre des übertragenden OGAW

Die Zusammenlegung ist für alle Aktionäre des übertragenden OGAW verbindlich.

Sollten Sie mit der Zusammenlegung nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, Ihre Aktien während eines Zeitraums von mindestens dreißig (30) Tagen, der mit dem Datum der Zustellung dieser Mitteilung beginnt und fünf (5) Geschäftstage vor dem NVW-Datum endet, d.h. zwischen dem 15. Mai 2018 und dem 15. Juni 2018 15 Uhr luxemburgischer Zeit, gebührenfrei (mit Ausnahme der zur Begleichung von Veräußerungskosten einbehaltenen Gebühren) zurückzugeben oder in Aktien anderer Subfonds der CSIF2 umzutauschen.

Sollten Sie keine/n Rücknahme oder Umtausch beantragt haben, erhalten Sie nach diesem Datum Aktien des übernehmenden OGAW und werden am Datum des Inkrafttretens zu einem Aktionär des übernehmenden OGAW.

Der übertragende OGAW bleibt bis zum 15. Juni 2018 15 Uhr luxemburgischer Zeit für Zeichnungen geöffnet, sollten Sie Ihre Anlage im übertragenden OGAW erhöhen wollen.

Aktionäre, die vor dem 15. Juni 2018 15 Uhr luxemburgischer Zeit keine Rücknahme- oder Umtauschanträge eingereicht haben, können ab diesem Datum ihre Rechte am übernehmenden OGAW geltend machen und dabei insbesondere an den folgenden Tagen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für den übernehmenden OGAW stellen:

- für Zeichnungen und Umtäusche in den Subfonds: ab dem Datum des Inkrafttretens (d.h. dem 26. Juni 2018 mit Frist zum 25. Juni 2018 15 Uhr luxemburgischer Zeit);
- Für Rücknahmen und Umtäusche aus dem Subfonds: ab dem zweiten Geschäftstag nach dem Datum des Inkrafttretens (d.h. dem 28. Juni 2018 mit Frist zum 27. Juni 2018 15 Uhr luxemburgischer Zeit).

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für den übernehmenden OGAW nach dem Datum des Inkrafttretens zu Verzögerungen oder Beschränkungen kommen kann, falls CACEIS, der Registrierstelle des übernehmenden OGAW, keine ausreichenden Due-Diligence-Unterlagen in Bezug auf Ihre Person vorliegen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat der LOF in Bezug auf den FATCA-Status der LOF und des übernehmenden OGAW (siehe Anhang 1) kraft der LOF-Satzung und des LOF-Prospekts befugt ist, Ihre Aktien am übertragenden OGAW zurückzunehmen, sollte Ihr FATCA-Status als inkompatibel mit dem FATCA-Status der LOF/des übernehmenden OGAW erachtet werden. Alternativ kann der Verwaltungsrat der LOF Maßnahmen zur Behebung vorschlagen, um Ihre Beteiligung an den Aktien des übertragenden OGAW beizubehalten.

6. Kosten der Zusammenlegung

Sämtliche Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Zusammenlegung, einschließlich der Kosten für die Berichte zur Zusammenlegung von PricewaterhouseCoopers, *société cooperative* (der «Wirtschaftsprüfer»), der unabhängige Wirtschaftsprüfer der CSIF2, werden weder dem übertragenden OGAW noch dessen Aktionären in Rechnung gestellt, sondern von der LOFE Verwaltungsgesellschaft getragen.

7. Für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses angewandte Kriterien

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW werden am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses im Einklang mit den in den Gründungsunterlagen der CSIF2, insbesondere Kapitel 8 des Prospekts der CSIF2 und Artikel 21 der Satzung der CSIF2, festgelegten Grundsätzen bewertet.

Etwaige aufgelaufene Erträge in Bezug auf thesaurierende Aktien des übertragenden OGAW werden in die Berechnung des endgültigen Nettovermögenswerts je Aktie einbezogen und nach der Zusammenlegung im Nettoinventarwert je Aktie der Aktienklassen des übernehmenden OGAW berücksichtigt.

Etwaige zusätzliche Verbindlichkeiten, die nach dem NVW-Datum der Zusammenlegung anfallen, werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der Betriebskostenpauschale (Fixed Rate of Operational Costs, «FROC»), die sie von den jeweiligen Aktienklassen des übernehmenden OGAW erhält, beglichen.

8. Verfahren zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Am Datum des Inkrafttretens überträgt der übertragende OGAW seine gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden OGAW, der nach dieser Übertragung zum Nettovermögenswert je Aktie des übertragenden OGAW aufgelegt wird.

Mit Ausnahme von Aktien der Klasse EUR E B beläuft sich das Umtauschverhältnis für alle Aktienklassen des übertragenden OGAW auf 1:1. Demgemäß erhalten Sie für jede Aktie des übertragenden OGAW eine Aktie des übernehmenden OGAW, deren Wert mit dem Wert der entsprechenden Aktie des übertragenden OGAW übereinstimmt.

Die Aktienklasse EUR I B und die Aktienklasse EUR E B des übertragenden OGAW werden in der Aktienklasse EUR N A UH zusammengefasst. Das Umtauschverhältnis beläuft sich für Aktien der Klasse EUR I B auf 1:1, wohingegen bei Aktien der Klasse EUR E B nicht dasselbe Umtauschverhältnis zugrunde gelegt wird und stattdessen folgende Formel zur Anwendung kommt:

$$A = \frac{(B \times C)}{D}$$

Dabei gilt:

- A ist die Zahl der Aktien des übernehmenden OGAW (d.h. der Klasse EUR N A UH), die dem Halter der Aktien der Klasse EUR E B zustehen;
- B ist die Anzahl an Aktien der Klasse EUR E B;
- C ist der Nettovermögenswert je Aktie der Klasse EUR E B;
- D ist der Nettovermögenswert je Aktie der Klasse EUR N A UH (übernehmender OGAW) unter Berücksichtigung des Nettovermögenswerts je Aktie der Klasse EUR I B (übertragender OGAW) anhand des Umtauschverhältnisses von 1:1 zwischen Aktien der Klasse EUR I B und Aktien der Klasse EUR N A UH.

Es werden keine Barmittel an Aktionäre des übertragenden OGAW infolge der Zusammenlegung gezahlt.

Der Wirtschaftsprüfer wurde vom Verwaltungsrat der CSIF2 ernannt zur Bestätigung:

- (a) der für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses angewandten Kriterien und
- (b) des Verfahrens zur Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie des tatsächlichen, am Tag der Berechnung dieses Umtauschverhältnisses festgelegten Umtauschverhältnisses.

9. Zeitplan für die beabsichtigte Zusammenlegung

Die Zusammenlegung erfolgt im Einklang mit dem nachfolgend dargelegten Zeitplan:

(i)	Versand der Mitteilung an die Aktionäre des übertragenden OGAW	Dienstag, 15. Mai 2018
(ii)	Frist für die letzten Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für Aktien des übertragenden OGAW	15. Juni 2018 15 Uhr luxemburgischer Zeit

(iii)	Übertragender OGAW für den Handel geschlossen	nach 15 Uhr luxemburgischer Zeit am 15. Juni 2018
(iv)	Letzte Berechnung des Nettovermögenswert je Aktie des übertragenden OGAW	25. Juni 2018 (Berechnung am 26. Juni 2018)
(v)	NVW-Datum	Montag, 25. Juni 2018
(vi)	Datum des Inkrafttretens	Dienstag, 26. Juni 2018
(vii)	Erste NVW-Berechnung im übernehmenden OGAW	25. Juni 2018 (Berechnung am 26. Juni 2018)
(viii)	Frist für die ersten Zeichnungs- und Umtauschanträge für Aktien des übernehmenden OGAW	Montag, 25. Juni 2018 15 Uhr luxemburgischer Zeit
(ix)	Frist für die ersten Rücknahme- und Umtauschanträge für Aktien des übertragenden OGAW	Mittwoch, 27. Juni 2018 15 Uhr luxemburgischer Zeit

10. Zusätzliche Informationen

Am Datum des Inkrafttretens werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden OGAW durch Sachausschüttung auf den übernehmenden OGAW übertragen.

Da der übertragende OGAW und der übernehmende OGAW ein ähnliches Anlageziel verfolgen und eine ähnliche Anlagepolitik aufweisen, entspricht das aktuelle Portfolio des übertragenden OGAW dem Anlageziel und der Anlagepolitik des übernehmenden OGAW. Daher ist vor dem Datum des Inkrafttretens keine Neuausrichtung des Portfolios des übertragenden OGAW erforderlich.

Es findet im Zuge der Zusammenlegung keine wirtschaftliche Verwässerung statt, da der übernehmende OGAW inaktiv ist und erst am Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung aufgelegt wird.

Das Geschäftsjahr der CSIF2 endet am 31. Mai jeden Jahres, das Geschäftsjahr der LOF am 30. September jeden Jahres. Entsprechend wirkt sich die Zusammenlegung auf die regelmäßige Berichterstattung an die Aktionäre aus, da in der Folge neue Berichtsintervalle gelten.

11. Besteuerung

Die Zusammenlegung des übertragenden OGAW mit dem übernehmenden OGAW könnte steuerliche Konsequenzen für die Aktionäre nach sich ziehen.

Aktionäre könnten einer Besteuerung im Land ihres Steuersitzes oder in anderen Ländern, in denen sie Steuern abführen, unterliegen. Da sich das Steuerrecht deutlich von Land zu Land unterscheidet, werden die Aktionäre dazu angehalten, ihre Steuerberater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen der Zusammenlegung in ihren jeweiligen Fällen zu konsultieren.

12. Wesentliche Anlegerinformationen

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die KIIDs maßgeblich zum Verständnis der wesentlichen Merkmale und der Funktionsweise des übernehmenden OGAW beitragen.

13. Verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen kostenfrei am eingetragenen Sitz der CSIF2 und der CSFM Verwaltungsgesellschaft sowie auf www.credit-suisse.com zur Verfügung:

- der Prospekt der CSIF2;
- die Satzung der CSIF2;
- die wesentlichen Anlegerinformationen des übertragenden OGAW; und
- die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der CSIF2.

Die folgenden Dokumente stehen kostenfrei am eingetragenen Sitz der LOF und der LOFE Verwaltungsgesellschaft sowie auf www.loim.com zur Verfügung:

- der LOF-Prospekt;
- die LOF-Satzung;
- die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden OGAW; und
- die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der LOF.

Darüber hinaus stehen Kopien der Berichte des Wirtschaftsprüfers am eingetragenen Sitz der CSIF2 und der CSFM Verwaltungsgesellschaft kostenlos auf Anfrage zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat

Luxemburg, Montag, 15. Mai 2018

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Österreich

UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, ist die Zahlstelle für Österreich.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Deutschland

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der neue Prospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Satzung gemäß den Bestimmungen des Prospekts nach Inkrafttreten der Änderungen kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Internet unter www.credit-suisse.com bezogen werden können, außerdem können diese Unterlagen ebenfalls bei der deutschen Informationsstelle Credit Suisse (Deutschland) AG (Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main) in Papierform bezogen oder angefordert werden.

Zusätzlicher Hinweis für Anleger in Liechtenstein

Zahl- und Informationsstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Vaduz.

Anhang 1 – Gegenüberstellung der wesentlichen Merkmale der CSIF2 und der LOF

Die nachfolgende Tabelle ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale der CSIF2 und der LOF. Weitere Einzelheiten finden sich in der Satzung der CSIF2, dem Prospekt der CSIF2, der LOF-Satzung und dem LOF-Prospekt.

CSIF2	LOF
Eingetragener Sitz	
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg	291, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg
Verwaltungsratsmitglieder	
Dominique Délèze, Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	Patrick Zurstrassen (Independent Director, Luxemburg)
Josef H.M. Hehenkamp, Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	Yvar Mentha (Partner, BRP Bizzozero & Partners SA, Independent Director, Genf)
Rudolf Kömen, Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg	Francine Keiser (Of Counsel, Linklaters LLP, Independent Director, Luxemburg)
Guy Reiter, Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg	Jan Straatman (Independent Director, London)
Fernand Schaus, Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg	
Verwaltungsgesellschaft	
Credit Suisse Fund Management S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg	Lombard Odier Funds (Europe) S.A. 291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	
Gebhard Giselbrecht, Managing Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	Alexandre Meyer (Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Petit-Lancy)
Rudolf Kömen, Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg	Julien Desmeules (Lombard Odier Asset Management (Europe) Limited, London)
Thomas Nummer, Independent Director, Luxemburg	Mark Edmonds (Lombard Odier Funds (Europe) S.A., Luxemburg)
Daniel Siepman, Managing Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg	Francine Keiser (Of Counsel, Linklaters LLP, Independent Director, Luxemburg)
	Patrick Zurstrassen (Independent Director, Luxemburg)

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer	
PricewaterhouseCoopers, Société coopérative 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg	
Depotbank	
Credit Suisse (Luxembourg) S.A. 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg	CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Zentrale Verwaltungsstelle	
Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg	CACEIS Bank, Luxembourg Branch 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Rechtsberatung	
Clifford Chance 10, boulevard Grande Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg	Linklaters LLP 35, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
Laufzeit	
unbegrenzt	unbegrenzt
Gesellschaftszweck (Auszug aus der Satzung)	
Ausschließlicher Gesellschaftszweck ist die Anlage der ihr zu Verfügung stehenden Mittel in	Ausschließlicher Gesellschaftszweck ist die Anlage der ihr zu Verfügung stehenden Mittel in

übertragbaren Wertpapieren aller Art sowie allen übrigen gesetzlich zulässigen Anlagevehikeln, um Anlagerisiken zu streuen und den Aktionären die Erträge aus der Verwaltung des Portfolios der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu treffen sowie sämtliche Transaktionen zu tätigen, die sie zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks für notwendig erachtet, und dabei den durch Teil I des [Gesetzes von 2010] vorgegebenen Rahmen voll auszuschöpfen.	übertragbaren Wertpapieren aller Art sowie allen übrigen gemäß Teil I des [Gesetzes von 2010] zulässigen Anlagevehikeln. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu treffen sowie sämtliche Transaktionen zu tätigen, die sie zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks für notwendig erachtet, und dabei den durch das Gesetz vorgegebenen Rahmen voll auszuschöpfen. Die Gesellschaft ist befugt, eine oder mehrere ihrer Funktionen an Dritte zu delegieren.
Geschäftsjahr	
1. Juni – 31. Mai	1. Oktober – 30. September
Datum der Jahreshauptversammlung der Aktionäre	
In Luxemburg am zweiten Dienstag im Oktober um 11 Uhr (luxemburgischer Zeit)	In Luxemburg am letzten Donnerstag im Februar um 11:30 Uhr (luxemburgischer Zeit)
Gesellschaftskapital	
Der Gegenwert von mindestens EUR 1.250.000.	
Art der Aktien	
Unzertifizierte Namenaktien	Namenaktien Aktienzertifikate sind erhältlich.
Aktienklassen	
Die Aktien weisen weitgehend ähnliche Merkmale auf: Es stehen thesaurierende Aktien, ausschüttende Aktien, Aktien für eine bestimmte Art von Anlegern, Aktien mit Mindestanlage- und Mindestbestandsanforderungen sowie mit Währungsabsicherung und Mindestausgabepreis zur Verfügung. Einzelheiten zu den verfügbaren Aktien des übertragenden OGAW und den entsprechenden Aktien des übernehmenden OGAW finden sich in Anhang 3.	
Referenzwährungen und alternative Währungen	
USD, CHF, EUR, SGD	EUR, USD, CHF, GBP, SEK, NOK, CAD, AUD, JPY, HKD, SGD
Organisation des Verwaltungsrats	
Die Grundsätze in Bezug auf die Organisation und Funktionsweise des Verwaltungsrats entsprechen und folgen im Wesentlichen den im Gesetz von 1915 festgelegten Bestimmungen. Die	

Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern geleitet. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsratsmitglieder Aktionäre der Gesellschaft sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch Wahl der Aktionäre auf der jährlichen Hauptversammlung bestellt. Ihre Amtsdauer endet mit der nächstfolgenden jährlichen Hauptversammlung und dauert bis zur Wahl und Bestätigung ihrer Nachfolger oder zu einem späteren Datum einer solchen Wahl und Bestätigung. Die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds mit oder ohne Grund durch Aktionärsbeschluss bleibt vorbehalten.

Bewertung von Vermögenswerten

Die Grundsätze in Bezug auf die Bewertung von Vermögenswerten entsprechen und richten sich im Wesentlichen nach den gesetzlich vorgegebenen Bewertungsgrundsätzen (Lux GAAP – Luxembourg Generally Accepted Accounting Principles).

Anlagebeschränkungen

Im Einklang mit dem Gesetz von 2010

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschverfahren

Die Grundsätze in Bezug auf die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschverfahren fallen im Wesentlichen ähnlich aus. Aufträge müssen bis zu einer bestimmten Frist eingegangen sein, Zahlungen von Geldern und Ausschüttungen von Erlösen innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgen. Die Gesellschaft kann Aufträge ablehnen oder Aktien zwangsweise zurücknehmen, und die Gesellschaft kann die Rücknahme von Aktien und die Auszahlung von Rücknahmeerlösen aussetzen.

Aussetzung der Bestimmung des NVW von Aktien sowie der Zeichnung, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Grundsätze in Bezug auf die Aussetzung der Bestimmung des NVW fallen ähnlich aus und sehen vor, dass die Gesellschaft die Berechnung des NVW eines Subfonds sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Aktien im Falle disruptiver Ereignisse unterschiedlicher Natur aussetzen kann.

Liquidation und Zusammenlegung von Subfonds

Der Verwaltungsrat hat das Recht, in den meisten Fällen die Liquidation und Zusammenlegung von Subfonds zu beschließen.

Gebühren

Der Prospekt der CSIF2 sieht eine maximale Verwaltungsgebühr, eine maximale Vertriebsgebühr, eine maximale Anpassung des Nettovermögens (Single Swing Pricing) von bis zu 2,00%, eine maximale Ausgabegebühr von bis zu 5,00% und verschiedene Ausgaben, die in

Der LOF-Prospekt sieht eine maximale Verwaltungsgebühr, eine maximale Vertriebsgebühr, eine maximale Performance Fee, eine maximale Anpassung des Nettovermögens (Single Swing Pricing) von bis zu 3,00% oder alternativ eine Handelsgebühr von bis zu 5,00%

<p>Kapitel 9 des Prospekts der CSIF2 festgelegt sind, vor.</p>	<p>und im Falle exzessiver Handelsaktivitäten eine diskretionäre Handelsgebühr von bis zu 3,00% vor. Der LOF-Prospekt sieht zudem eine Betriebskostenpauschale (FROC) vor, deren Mechanismus nachfolgend beschrieben ist.</p> <p>Zur Deckung der Betriebskosten zahlt die Gesellschaft der LOFE Verwaltungsgesellschaft eine Betriebskostenpauschale in Höhe eines jährlichen Prozentsatzes des Nettovermögenswerts der entsprechenden Aktienklasse für jeden Subfonds.</p> <p>Die Betriebskostenpauschale wird festgelegt, um die direkten Kosten und Servicekosten des Fonds, die im Laufe der Zeit Schwankungen unterliegen können, zu decken. Durch die Betriebskostenpauschale ist die Gesellschaft vor Kostenschwankungen geschützt. Das wäre sie nicht, wenn sie sich für eine direkte Zahlung der Gebühren entschieden hätte.</p> <p>Die tatsächlich an die LOFE Verwaltungsgesellschaft gezahlte Betriebskostenpauschale (die «tatsächliche FROC») darf die für die einzelnen Subfonds in Anhang A des LOF-Prospekts aufgeführte maximale Betriebskostenpauschale (die «maximale FROC») nicht übersteigen.</p> <p>Die tatsächliche FROC für die betreffenden Aktienklassen der einzelnen Subfonds ist den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.</p> <p>Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die tatsächliche FROC von Zeit zu Zeit im Rahmen der für jeden Subfonds in Anhang A genannten maximalen FROC anzupassen. Eine Erhöhung der maximalen FROC gilt als wesentliche Änderung und wird den Aktionären mitgeteilt. Es ist zu beachten, dass ausländische Rechtsordnungen, in denen die Gesellschaft registriert ist, bei einer Erhöhung der FROC Beschränkungen oder zusätzliche Anforderungen verhängen könnten.</p> <p>Falls die tatsächlichen operativen Kosten die Höhe der tatsächlichen FROC für eine Aktienklasse eines Subfonds übersteigen, trägt die LOFE Verwaltungsgesellschaft diesen Kostenüberschuss.</p> <p>Falls die tatsächlichen operativen Kosten im umgekehrten Fall die Höhe der tatsächlichen FROC für eine Aktienklasse eines Subfonds unterschreiten, ist die LOFE Verwaltungsgesellschaft berechtigt, diese Differenz einzubehalten.</p> <p>Sonstige Gebühren sind ausführlich in</p>
--	--

	Abschnitt 10 des LOF-Prospekts beschrieben.
FATCA	
CSIF2 gilt als «gesponserte Einrichtung» («sponsored entity») gemäß FATCA (die CSFM Verwaltungsgesellschaft gilt als «sponsernde Einrichtung» («sponsoring entity») gemäß FATCA).	<p>LOF gilt als nicht meldepflichtiges ausländisches Finanzinstitut / Instrument für gemeinsame Anlagen gemäß FATCA. Daher werden alle ihre Aktien nur gehalten von oder durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen oder mehrere freigestellte/n wirtschaftliche/n Eigentümer (laut FATCA-Definition), • aktive ausländische Nicht-Finanzinstitute (laut FATCA-Definition), • US-Personen, die keine bestimmten US-Personen sind (laut FATCA-Definition), oder • Finanzinstitute, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute zu FATCA-Zwecken sind (laut FATCA-Definition).

Anhang 2 – Vergleichstabelle der Hauptunterschiede zwischen dem übertragenden und dem übernehmenden OGAW

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Anlageziel und Anlagepolitik (in der aktuellen Fassung der jeweils betreffenden Prospekte)	
<p>Anlageziel Das Ziel dieses Subfonds ist es, eine möglichst hohe Rendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens</p> <p>Anlagegrundsätze Die Vermögenswerte des Subfonds werden zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen weltweit investiert, die Luxus- und Prestigeprodukte oder -dienstleistungen anbieten. Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften. Ferner kann der Subfonds an Schwellenmärkten anlegen, wie im unten stehenden Abschnitt «Risikohinweis» beschrieben.</p> <p>Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» eingehalten werden.</p> <p>Des Weiteren darf der Subfonds bis zu 15% seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren.</p> <p>Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen.</p>	<p>Anlageziel und Anlagepolitik Ein Subfonds, der mit mindestens zwei Dritteln (2/3) seines Vermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich unter anderem Warrants) angelegt ist, begeben von Unternehmen weltweit (einschließlich Schwellenmärkte), die laut dem Anlageverwalter als marktführend/erstklassig gelten und/oder Luxus-, Premium- und Prestigeprodukte und/oder -dienstleistungen anbieten oder die den Großteil ihrer Einnahmen durch Beratung, Versorgung, Produktion oder Finanzierung solcher Aktivitäten erzielen.</p> <p>Der Subfonds darf bis zu ein Drittel (1/3) seines Vermögens anderweitig und/oder (ii) in Barmittel und Barmitteläquivalente (einschließlich kurzfristige Asset-Backed Securities (ABS) / Mortgage-Backed Securities (MBS), die bis zu 10% der Anlagen in Barmittel und Barmitteläquivalente betragen dürfen) anlegen.</p> <p>Der Subfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in von Unternehmen auf dem chinesischen Festland, die an Börsen handeln, emittierten Aktien (einschließlich chinesische A-Aktien) anlegen, welche direkt oder indirekt über Marktzugangsprodukte erworben werden. Die chinesischen A-Aktien können über Stock Connect erworben werden. Bitte beachten Sie in Zusammenhang mit diesen Anlagen den Anhang zu Risikofaktoren, darin insbesondere Abschnitt 2.12.</p> <p>Der Anlageverwalter darf qualitative und/oder systematische Strategien umsetzen, einschließlich risikobasierte Allokationsmethoden zur Auswahl von Aktien und Verteilung des Kapitals auf Sektoren und/oder Länder.</p> <p>Die Auswahl der Märkte, Sektoren, Größe der Unternehmen und Währungen (einschließlich Schwellenländerwährungen) liegt im Ermessen des Anlageverwalters.</p> <p>Wie in Abschnitt 3.1 aufgeführt, darf der Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.</p> <p>Im Rahmen der durch die Anlagebegrenzungen in</p>

<p>Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und -indizes ausreichend diversifiziert sein.</p> <p>Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Devisenderivate im Sinne von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Abschnitt 3 einsetzen.</p> <p>Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.</p> <p>Bei diesem Subfonds dürfen die flüssigen Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern zusammen mit den Schuldverschreibungen, die Zinserträge erzielen, und OGAW, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, 25% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.</p>	<p>Abschnitt 4 des Prospekts erlaubten Grenzen ist der Anlageverwalter berechtigt, derivative Finanzinstrumente einzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Absicherungszwecken: ja • zur effizienten Verwaltung des Portfolios: ja • als Bestandteil der Anlagestrategie: nein <p>Der Einsatz von strukturierten Finanzinstrumenten (SFI) ist in Abschnitt 3.1 dargestellt.</p> <p>Der Subfonds gilt als Aktienfonds gemäß InvStG.</p>
---	---

Risikofaktoren

<p>Risikohinweis (Auszug aus dem CSIF2-Prospekt)</p> <p>Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden.</p> <p>Als Schwellenmärkte und sich entwickelnde Märkte gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Finanzindex für Schwellenländer eines führenden Dienstleisters enthalten sind, ebenfalls als Schwellenländer und sich entwickelnde Märkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.</p> <p>Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben die</p>	<p>Liste der Risikofaktoren (nähere Angaben finden sich in Anhang B zum LOF-Prospekt).</p> <p>Allgemeines, Aktien, kleine und mittlere Marktkapitalisierung, Währungen, Schwellenländer, Regionale oder Sektorkonzentration, Derivate (Absicherung/Effizientes Portfoliomanagement).</p>
--	--

Schwellenländer in der Vergangenheit im Vergleich zu den Industriemärkten eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diese Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung

des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen in den Schwellenländern wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen in Schwellenländern Umtauschbeschränkungen unterliegen können.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Dividenden einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen können. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern.

Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein

In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über das Shanghai–Hong-Kong-Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden.

Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Referenzwährung

EUR

Anlageverwalter

Credit Suisse (Hong Kong) Limited

Lombard Odier (Hong Kong) Limited

Das für die Verwaltung des übertragenden Subfonds zuständige Anlageverwaltungsteam bei Credit Suisse (Hong Kong) Limited wird zu Lombard Odier (Hong Kong) Limited wechseln, um die Kontinuität der Anlageverwaltung während der Zusammenlegung sicherzustellen.

Ansatz für die Berechnung des Gesamtrisikopotenzials

Commitment-Ansatz

In den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) offengelegter synthetischer Risiko- und Ertragsindikator (SRRI)

Geringeres Risiko

Höheres Risiko

Potenziell niedrigere Erträge

Potenziell höhere Erträge

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

In den KIID offengelegte Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die in den KIID offengelegte vergangene Wertentwicklung des übertragenden OGAW wird in den KIID des übernehmenden OGAW aufgeführt.

Profil des typischen Anlegers

(in der aktuellen Fassung der jeweils betreffenden Prospekte)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung von Unternehmen teilhaben möchten, die Luxus- und Prestigeprodukte und -dienstleistungen anbieten.

Dabei suchen die Investoren ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in Unternehmen dieser Branchen.

Da die Anlagen auf Aktien ausgerichtet sind, die breiten Wertschwankungen unterliegen können, sollten Anleger einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

Der Subfonds ist möglicherweise geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben,
- bereit sind, das höhere Risiko in Zusammenhang mit den unter Anlageziel und Anlagepolitik beschriebenen Vermögenskategorien zu tragen, und
- die Volatilität des Werts ihrer Aktien in Kauf nehmen können.

Annahmeschluss für Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Aktien des übertragenden OGAW

Annahmeschluss (Luxemburger Zeit) (Zeichnung, Rücknahme und Umtausch)	Bewertungstag («T»)	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr an jedem Bankgeschäftstag am T-1	T	Bis zu T+2 Bankgeschäftstage

Annahmeschluss für Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Aktien des übernehmenden OGAW

(Auszug aus dem LOF-Prospekt)

Annahmeschluss ¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnung, Rücknahme und Umtausch)	Bewertungstag ² («T»)	Zahlungstermin ³ (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am Tag T-1	Täglich	Bis zu T+3 Tage ⁴

NB: Jeder Verweis auf einen Tag ist als Verweis auf einen Geschäftstag zu verstehen.

1. Handelt es sich bei dem Tag nicht um einen Geschäftstag, gilt der letzte vorangegangene Geschäftstag.

2. Handelt es sich beim Bewertungstag nicht um einen Geschäftstag, gilt der nächste Geschäftstag, oder im Falle einer zweimonatlichen Bewertung, der vorangegangene Geschäftstag.
3. Bei Rücknahmen erfolgt die Zahlung in der Referenzwährung am Zahlungstag.
4. Aktionäre werden aufgefordert, sich auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) über den maßgeblichen Zahlungstag zu informieren.

Registrierung im Ausland

Der übernehmende OGAW wurde (bzw. wird gerade) zum Zweck des Vertriebs seiner Aktien in den Mitgliedstaaten der EU angezeigt, während der übertragende OGAW laut Anzeige seine Aktien in Einklang mit Artikel 60 des Gesetzes von 2010 vertreibt.

Anhang 3 - Tabelle der zur Zeichnung erhältlichen Aktienklassen im übertragenden OGAW und der entsprechenden Aktienklassen im übernehmenden OGAW sowie Vergleich der jeweiligen Eigenschaften der Aktienklassen

Aktuell gehaltene Aktienklasse im übertragenden OGAW				Um-tausch-verhält-nis	Nach der Zusammenlegung zuzuteilende Aktienklasse im übernehmenden OGAW			
Aktienklasse	Währung	ISIN	Laufende Kosten		Aktienklasse	Währung	ISIN	Geschätzte laufende Kosten
B	EUR	LU1193860985	2,21%	1 zu 1	PA UH	EUR	LU1809976522	2,21%
E B	EUR	LU1193861447	1,17%	wird am Datum des Inkrafttretens festgelegt	NA UH	EUR	LU1809976365	1,20%
I B	EUR	LU1193861793	1,20%	1 zu 1	NA UH	EUR	LU1809976365	1,20%
U B	EUR	LU1198564426	1,30%	1 zu 1	MA UH	EUR	LU1809976100	1,30%
B	USD	LU1193861017	2,21%	1 zu 1	PA UH	USD	LU1809977843	2,21%
B H	USD	LU1193861363	2,21%	1 zu 1	PA SH	USD	LU1809978817	2,21%
E B H	USD	LU1193861520	1,14%	1 zu 1	NA SH	USD	LU1809978650	1,14%
U B H	USD	LU1201970883	1,30%	1 zu 1	MA SH	USD	LU1809978494	1,30%
B H	CHF	LU1193861108	2,22%	1 zu 1	PA SH	CHF	LU1809979898	2,22%
U B H	CHF	LU1198564699	1,30%	1 zu 1	MA SH	CHF	LU1809979385	1,30%
B H	SGD	LU1193861280	2,22%	1 zu 1	PA SH	SGD	LU1809981878	2,22%
U B H	SGD	LU1198565076	1,32%	1 zu 1	MA SH	SGD	LU1809981365	1,32%

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Bezeichnung:	
EUR B	EUR PA UH
Arten von Anlegern	
alle Anleger	
Art	
Thesaurierend	A-Aktien
Mindestanlage und -bestand	
1 Einheit	Gegenwert von EUR 3.000 Für die Zusammenlegung wird dieser Betrag jedoch erlassen.
Währungsabsicherung	
Nein	Nein
Alternative Währungen	
USD / CHF / SGD	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD
Erstgebühr	
Bis zu 5,00%	
Maximale Verwaltungsgebühr	
1,92%	1,00%
Maximale Betriebskostenpauschale (FROC)	
k. A., bitte Abschnitt «Aufwendungen» in Kapitel 9 des CSIF2-Prospekts beachten	0,44%

Performance Fee	
k. A.	
Maximale Vertriebsgebühr	
k. A.	1,00%
Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren für den Fall, dass der Subfonds sein Vermögen in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Subfonds anlegt	
k. A.	Bis zu 3,5%
Handelsgebühr	
k. A.	Bis zu 3%

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Bezeichnung:	
EUR E B	EUR NA UH
Arten von Anlegern	
Institutionelle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäre Portfolioverwaltungsleistungen oder unabhängige Beratungsdienste anbieten, (iii) Finanzintermediäre, die andere Anlagedienste anbieten, welche gesonderten Gebührenregelungen mit den Kunden unterliegen, und die in Bezug auf diese Dienste keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten erhalten oder einbehalten bzw. nicht dazu berechtigt sind, und (iv) andere vom Verwaltungsrat oder der LOFE Verwaltungsgesellschaft in deren Ermessen festgelegte Anleger
Art	
Thesaurierend	A-Aktien
Mindestanlage und -bestand	
1 Einheit	Gegenwert von CHF 1 Mio. Für die Zusammenlegung wird dieser Betrag jedoch erlassen.
Währungsabsicherung	
Nein	Nein
Alternative Währungen	
k. A.	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD
Erstgebühr	

Bis zu 5,00%	
Maximale Verwaltungsgebühr	
0,90%	1,00%
Maximale Betriebskostenpauschale (FROC)	
k. A., bitte Abschnitt «Aufwendungen» in Kapitel 9 des CSIF2-Prospekts beachten	0,31%
Performance Fee	
k. A.	
Maximale Vertriebsgebühr	
k. A.	
Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren für den Fall, dass der Subfonds sein Vermögen in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Subfonds anlegt	
k. A.	Bis zu 3,5%
Handelsgebühr	
k. A.	Bis zu 3%

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Bezeichnung:	
EUR I B	EUR N A U H
Arten von Anlegern	
alle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäre Portfolioverwaltungsleistungen oder unabhängige Beratungsdienste anbieten, (iii) Finanzintermediäre, die andere Anlagedienste anbieten, welche gesonderten Gebührenregelungen mit den Kunden unterliegen, und die in Bezug auf diese Dienste keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten erhalten oder einbehalten bzw. nicht dazu berechtigt sind, und (iv) andere vom Verwaltungsrat oder der LOFE Verwaltungsgesellschaft in deren Ermessen festgelegte Anleger
Art	
Thesaurierend	A-Aktien
Mindestanlage und -bestand	
EUR 500.000	Gegenwert von CHF 1 Mio. Für die Zusammenlegung wird dieser Betrag jedoch erlassen.
Währungsabsicherung	
Nein	Nein
Alternative Währungen	
k. A.	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD
Erstgebühr	

Bis zu 5,00%	
Maximale Verwaltungsgebühr	
0,90%	1,00%
Maximale Betriebskostenpauschale (FROC)	
k. A., bitte Abschnitt «Aufwendungen» in Kapitel 9 des CSIF2-Prospekts beachten	0,31%
Performance Fee	
k. A.	
Maximale Vertriebsgebühr	
k. A.	
Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren für den Fall, dass der Subfonds sein Vermögen in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Subfonds anlegt	
k. A.	Bis zu 3,5%
Handelsgebühr	
k. A.	Bis zu 3%

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Stückelung:	
EUR U B	EUR M A U H
Arten von Anlegern	
Anleger, die über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von bestandsprovisionsfreien Klassen vorgesehen ist.	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäre Portfolioverwaltungsleistungen oder unabhängige Beratungsdienste anbieten, (ii) Finanzintermediäre, die andere Anlagedienste anbieten, welche gesonderten Gebührenregelungen mit den Kunden unterliegen, und die in Bezug auf diese Dienste keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten erhalten oder einbehalten bzw. nicht dazu berechtigt sind, und (iii) andere vom Verwaltungsrat oder der LOFE Verwaltungsgesellschaft in deren Ermessen festgelegte Anleger
Art	
Thesaurierend	A-Aktien
Mindestanlage und -bestand	
1 Einheit	Gegenwert von EUR 3.000 Für die Zusammenlegung wird dieser Betrag jedoch erlassen.
Währungsabsicherung	
Nein	Nein
Alternative Währungen	
k. A.	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD
Erstgebühr	
Bis zu 5,00%	

Maximale Verwaltungsgebühr	
1,50%	1,10%
Maximale Betriebskostenpauschale (FROC)	
k. A., bitte Abschnitt «Aufwendungen» in Kapitel 9 des CSIF2-Prospekts beachten	0,44%
Performance Fee	
k. A.	
Maximale Vertriebsgebühr	
k. A.	
Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren für den Fall, dass der Subfonds sein Vermögen in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Subfonds anlegt	
k. A.	Bis zu 3,5%
Handelsgebühr	
k. A.	Bis zu 3%

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Stückelung:	
USD B	USD PA UH
Arten von Anlegern	
alle Anleger	
Art	
Thesaurierend	A-Aktien
Mindestanlage und -bestand	
1 Einheit	Gegenwert von EUR 3.000 Für die Zusammenlegung wird dieser Betrag jedoch erlassen.
Währungsabsicherung	
Nein	Nein
Alternative Währungen	
EUR / CHF / SGD	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD
Erstgebühr	
Bis zu 5,00%	
Maximale Verwaltungsgebühr	
1,92%	1,00%
Maximale Betriebskostenpauschale (FROC)	
k. A., bitte Abschnitt «Aufwendungen» in Kapitel 9 des CSIF2-Prospekts beachten	0,44%

Performance Fee	
k. A.	
Maximale Vertriebsgebühr	
k. A.	1,00%
Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren für den Fall, dass der Subfonds sein Vermögen in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Subfonds anlegt	
k. A.	Bis zu 3,5%
Handelsgebühr	
k. A.	Bis zu 3%

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Stückelung:	
USD B H	USD P A SH
Arten von Anlegern	
alle Anleger	
Art	
Thesaurierend	A-Aktien
Mindestanlage und -bestand	
1 Einheit	Gegenwert von EUR 3.000 Für die Zusammenlegung wird dieser Betrag jedoch erlassen.
Währungsabsicherung	
Ja	Ja
Alternative Währungen	
EUR / CHF / SGD	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD
Erstgebühr	
Bis zu 5,00%	
Maximale Verwaltungsgebühr	
1,92%	1,00%
Maximale Betriebskostenpauschale (FROC)	
k. A., bitte Abschnitt «Aufwendungen» in Kapitel 9 des CSIF2-Prospekts beachten	0,44%

Performance Fee	
k. A.	
Maximale Vertriebsgebühr	
k. A.	1,00%
Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren für den Fall, dass der Subfonds sein Vermögen in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Subfonds anlegt	
k. A.	Bis zu 3,5%
Handelsgebühr	
k. A.	Bis zu 3%

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Stückelung:	
USD E B H	USD N A SH
Arten von Anlegern	
Institutionelle Anleger	(i) Institutionelle Anleger, (ii) Finanzintermediäre, die diskretionäre Portfolioverwaltungsleistungen oder unabhängige Beratungsdienste anbieten, (iii) Finanzintermediäre, die andere Anlagedienste anbieten, welche gesonderten Gebührenregelungen mit den Kunden unterliegen, und die in Bezug auf diese Dienste keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten erhalten oder einbehalten bzw. nicht dazu berechtigt sind, und (iv) andere vom Verwaltungsrat oder der LOFE Verwaltungsgesellschaft in deren Ermessen festgelegte Anleger
Art	
Thesaurierend	A-Aktien
Mindestanlage und -bestand	
1 Einheit	Gegenwert von CHF 1 Mio. Für die Zusammenlegung wird dieser Betrag jedoch erlassen.
Währungsabsicherung	
Ja	Ja
Alternative Währungen	
EUR / CHF / SGD	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD
Erstgebühr	
Bis zu 5,00%	

Maximale Verwaltungsgebühr	
0,90%	1,00%
Maximale Betriebskostenpauschale (FROC)	
k. A., bitte Abschnitt «Aufwendungen» in Kapitel 9 des CSIF2-Prospekts beachten	0,31%
Performance Fee	
k. A.	
Maximale Vertriebsgebühr	
k. A.	
Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren für den Fall, dass der Subfonds sein Vermögen in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Subfonds anlegt	
k. A.	Bis zu 3,5%
Handelsgebühr	
k. A.	Bis zu 3%

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Stückelung:	
USD U B H	USD M A S H
Arten von Anlegern	
Anleger, die über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von bestandsprovisionsfreien Klassen vorgesehen ist.	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäre Portfolioverwaltungsleistungen oder unabhängige Beratungsdienste anbieten, (ii) Finanzintermediäre, die andere Anlagedienste anbieten, welche gesonderten Gebührenregelungen mit den Kunden unterliegen, und die in Bezug auf diese Dienste keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten erhalten oder einbehalten bzw. nicht dazu berechtigt sind, und (iii) andere vom Verwaltungsrat oder der LOFE Verwaltungsgesellschaft in deren Ermessen festgelegte Anleger
Art	
Thesaurierend	A-Aktien
Mindestanlage und -bestand	
1 Einheit	Gegenwert von EUR 3.000 Für die Zusammenlegung wird dieser Betrag jedoch erlassen.
Währungsabsicherung	
Ja	Ja
Alternative Währungen	
EUR / CHF / SGD	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD
Erstgebühr	
Bis zu 5,00%	

Maximale Verwaltungsgebühr	
1,50%	1,10%
Maximale Betriebskostenpauschale (FROC)	
k. A., bitte Abschnitt «Aufwendungen» in Kapitel 9 des CSIF2-Prospekts beachten	0,44%
Performance Fee	
k. A.	
Maximale Vertriebsgebühr	
k. A.	
Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren für den Fall, dass der Subfonds sein Vermögen in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Subfonds anlegt	
k. A.	Bis zu 3,5%
Handelsgebühr	
k. A.	Bis zu 3%

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Stückelung:	
CHF B H	CHF PA SH
Arten von Anlegern	
alle Anleger	
Art	
Thesaurierend	A-Aktien
Mindestanlage und -bestand	
1 Einheit	Gegenwert von EUR 3.000 Für die Zusammenlegung wird dieser Betrag jedoch erlassen.
Währungsabsicherung	
Ja	Ja
Alternative Währungen	
EUR / USD / SGD	EUR / USD / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD
Erstgebühr	
Bis zu 5,00%	
Maximale Verwaltungsgebühr	
1,92%	1,00%
Maximale Betriebskostenpauschale (FROC)	
k. A., bitte Abschnitt «Aufwendungen» in Kapitel 9 des CSIF2-Prospekts beachten	0,44%

Performance Fee	
k. A.	
Maximale Vertriebsgebühr	
k. A.	1,00%
Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren für den Fall, dass der Subfonds sein Vermögen in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Subfonds anlegt	
k. A.	Bis zu 3,5%
Handelsgebühr	
k. A.	Bis zu 3%

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Stückelung:	
CHF U B H	CHF M A S H
Arten von Anlegern	
Anleger, die über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von bestandsprovisionsfreien Klassen vorgesehen ist.	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäre Portfolioverwaltungsleistungen oder unabhängige Beratungsdienste anbieten, (ii) Finanzintermediäre, die andere Anlagedienste anbieten, welche gesonderten Gebührenregelungen mit den Kunden unterliegen, und die in Bezug auf diese Dienste keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten erhalten oder einbehalten bzw. nicht dazu berechtigt sind, und (iii) andere vom Verwaltungsrat oder der LOFE Verwaltungsgesellschaft in deren Ermessen festgelegte Anleger
Art	
Thesaurierend	A-Aktien
Mindestanlage und -bestand	
1 Einheit	Gegenwert von EUR 3.000 Für die Zusammenlegung wird dieser Betrag jedoch erlassen.
Währungsabsicherung	
Ja	Ja
Alternative Währungen	
EUR / USD / SGD	EUR / USD / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD
Erstgebühr	
Bis zu 5,00%	

Maximale Verwaltungsgebühr	
1,50%	1,10%
Maximale Betriebskostenpauschale (FROC)	
k. A., bitte Abschnitt «Aufwendungen» in Kapitel 9 des CSIF2-Prospekts beachten	0,44%
Performance Fee	
k. A.	
Maximale Vertriebsgebühr	
k. A.	
Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren für den Fall, dass der Subfonds sein Vermögen in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Subfonds anlegt	
k. A.	Bis zu 3,5%
Handelsgebühr	
k. A.	Bis zu 3%

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Stückelung:	
SGD B H	SGD P A SH
Arten von Anlegern	
alle Anleger	
Art	
Thesaurierend	A-Aktien
Mindestanlage und -bestand	
1 Einheit	Gegenwert von EUR 3.000 Für die Zusammenlegung wird dieser Betrag jedoch erlassen.
Währungsabsicherung	
Ja	Ja
Alternative Währungen	
EUR / USD / CHF	EUR / USD / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / CHF
Erstgebühr	
Bis zu 5,00%	
Maximale Verwaltungsgebühr	
1,92%	1,00%
Maximale Betriebskostenpauschale	
k. A., bitte Abschnitt «Aufwendungen» in Kapitel 9 des CSIF2-Prospekts beachten	0,44%

Performance Fee	
k. A.	
Maximale Vertriebsgebühr	
k. A.	1,00%
Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren für den Fall, dass der Subfonds sein Vermögen in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Subfonds anlegt	
k. A.	Bis zu 3,5%
Handelsgebühr	
k. A.	Bis zu 3%

Übertragender OGAW	Übernehmender OGAW
Stückelung:	
SGD U B H	SGD M A S H
Arten von Anlegern	
Anleger, die über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von bestandsprovisionsfreien Klassen vorgesehen ist.	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäre Portfolioverwaltungsleistungen oder unabhängige Beratungsdienste anbieten, (ii) Finanzintermediäre, die andere Anlagedienste anbieten, welche gesonderten Gebührenregelungen mit den Kunden unterliegen, und die in Bezug auf diese Dienste keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten erhalten oder einbehalten bzw. nicht dazu berechtigt sind, und (iii) andere vom Verwaltungsrat oder der LOFE Verwaltungsgesellschaft in deren Ermessen festgelegte Anleger
Art	
Thesaurierend	A-Aktien
Mindestanlage und -bestand	
1 Einheit	Gegenwert von EUR 3.000 Für die Zusammenlegung wird dieser Betrag jedoch erlassen.
Währungsabsicherung	
Ja	Ja
Alternative Währungen	
EUR / USD / CHF	EUR / USD / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / CHF
Erstgebühr	
Bis zu 5,00%	

Maximale Verwaltungsgebühr	
1,50%	1,10%
Maximale Betriebskostenpauschale (FROC)	
k. A., bitte Abschnitt «Aufwendungen» in Kapitel 9 des CSIF2-Prospekts beachten	0,44%
Performance Fee	
k. A.	
Maximale Vertriebsgebühr	
k. A.	
Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren für den Fall, dass der Subfonds sein Vermögen in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Subfonds anlegt	
k. A.	Bis zu 3,5%
Handelsgebühr	
k. A.	Bis zu 3%